

## KONTAKT

**Landkreis Ravensburg**

**Jugendamt**

Kreishaus II

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg

**Region Schussental Süd:**

Tel.: 0751/85-3220

**Region Schussental Nord:**

Tel.: 0751/85-3240

Fax: 0751/85-3205

E-Mail: ju@rv.de

**Landkreis Ravensburg**

**Jugendamt**

Kreishaus Bad Waldsee

Robert-Koch-Straße 52

88339 Bad Waldsee

Tel.: 07524/9748-3410

Fax: 07524/9748-3405

E-Mail: jubw@rv.de

**Landkreis Ravensburg**

**Jugendamt**

Kreishaus Wangen

Liebigstraße 1

88239 Wangen

**Region Allgäu Süd:**

Tel.: 07522/996-3720

**Region Allgäu Nord:**

Tel.: 07522/996-3740

Fax: 07522/996-3705

E-Mail: juwg@rv.de



# ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR KINDER- TAGESEINRICHTUNGEN

Rechtliche Voraussetzungen und  
Hinweise zur Antragstellung



# KOSTENÜBERNAHME

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder einer anderen Einrichtung) kann das Jugendamt den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.

## FÖRDERUNG

Der Zuschuss richtet sich zum einen nach den rechtlichen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und nach den finanziellen Verhältnissen der Gesamtfamilie.

**Zusätzliche Aufwendungen wie Essensgelder und Ähnliches werden vom Träger der Jugendhilfe nicht übernommen.**

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Regelkindergarten).

Für die Übernahme der Kosten verlängerter Öffnungszeiten, des Ganztageskindergartens, des Hortes oder der verlässlichen Grundschule muss der Antrag begründet sein, z. B. durch:

- Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
- Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Teilnahme an Integrationskursen

## AUSNAHME

Kinder, die das erste aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Übernahme der Kosten der Kinderkrippe ist abhängig von dem individuellen Betreuungsbedarf der Familie.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder zwischen 8 und 20 Stunden pro Woche (verteilt auf mindestens 2 oder 3 Tage) betreut und die Förderung vom Jugendamt übernommen werden.

Die tägliche Betreuungszeit soll 4 bis 6 Stunden betragen.

Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein (siehe oben).

**Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage [www.rv.de/kindertagesbetreuung](http://www.rv.de/kindertagesbetreuung)**

